

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Antrag auf Spielberechtigung

- 1) Der Antragsteller hat die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen von dieser Vereinbarung zurückzutreten. Nimmt das Mitglied dieses Recht in Anspruch, so wird kein Monatsbeitrag fällig. Die in dieser Zeit in Anspruch genommenen Rangefee's werden dann gesondert in Rechnung gestellt.
- 2) Lastschriftinzug! Bei monatlichem Lastschriftinzug ist der Unterzeichnete damit einverstanden, dass die Monatsbeiträge vom umseitig angegebenen Konto eingezogen werden. Bei schuldhaftem Zahlungsverzug werden die übrigen Raten sofort fällig.
- 3) Sollte der derzeit gültige Mehrwertsteuersatz gesetzlich erhöht werden, so erhöhen sich auch die Gebühren aus diesem Spielberechtigungsantrag entsprechend.
- 4) Bei einem Wohnortwechsel (Entfernung über 50 km zu Rosenheim) kann die Mitgliedschaft zum Monatsende vorzeitig gekündigt werden. Die Kündigung ist nur schriftlich in Verbindung mit der Anmeldung des neuen Wohnortes gültig.
- 5) Anschriftenänderungen, und bei Lastschriftinzug auch Kontoänderungen, sind der City Golf Rosenheim GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 6) Die Mitgliedschaft beträgt 12 Monate und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis 3 Monate vor Laufzeitende schriftlich gekündigt wurde.
- 7) CGR betreibt und unterhält in Rosenheim eine Golfübungsanlage. Spielberechtigt ist, wer über eine auf seinen Namen ausgestellte, gültige Spielerlaubnis verfügt oder eine Jahres- oder Tageskarte vorweist. Der Antrag auf Erwerb eines Berechtigungsausweises muss schriftlich gestellt werden. Die Benutzung des Platzes richtet sich nach der jeweils gültigen Platz- und Hausordnung. Zudem unterwirft sich jeder Spieler den Anordnungen des Platzwarts.
- 8) Die Spielberechtigung (Clubausweis) wird ausgestellt und gilt über die vereinbarte Laufzeit. Die jeweils gültigen Preise ergeben sich aus dem Antrag.
- 9) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr erhalten eine kostenlose Spielberechtigung. Ist der 16. Geburtstag am 1. September eines Jahres oder später, so gilt die Spielberechtigung bis zum Ende dieses Kalenderjahres. Ansonsten muss der Spieler eine normale Spielberechtigung erwerben, die für jeden angefangenen Monat nach dem 16. Geburtstag Euro 20,- beträgt.
- 10) Der Spielberechtigte ist verpflichtet, sich vor Nutzung der Golfanlage über alle Platz- und Verhaltensregeln sowie über die Sicherheitsvorschriften zu informieren und die im Golfsport ausdrücklich normierten und üblichen Sicherheitsbestimmungen uneingeschränkt zu beachten. Die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Spielberechtigte hat in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass sich auch seine nicht selbst spielberechtigten Begleiter (Besucher) allen einschlägigen Regelungen dieser AGB unterwerfen.
- 11) Die Haftung der CGR für Schäden, Verlust oder Diebstahl von Eigentum des Spielberechtigten oder seiner Begleiter ist ausgeschlossen. Für Verletzungen des Spielberechtigten oder seiner Begleiter haftet CGR nur dann, wenn diese durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der GCR oder ihrer Beauftragten herbeigeführt wurde. In diesem Falle besteht Haftung nur für materielle Schäden und ist auf den Betrag beschränkt, den eine Haftpflichtversicherung der GCR erstattet.
- 12) Verstößt der Spielberechtigte nachhaltig und trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Platzordnung oder gegen vereinbarte Verhaltensregeln, insbesondere die Sicherheitsnormen, so kann CGR die Spielberechtigung entweder für einen Zeitraum von zwei bis zwölf Monaten suspendieren oder entziehen. In keinem Fall besteht dann ein Anspruch auf Erstattung der bezahlten Beträge.
- 13) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Teilnichtigkeit bedeutet nicht Gesamtnichtigkeit. Gerichtsstand ist Rosenheim. Februar 2018